Gemeinde Wittenförden
- Der Bürgermeister –
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

Niederschrift
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wittenförden

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Dienstag, 20.12.2022
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:05 Uhr
Ort, Raum:	Wittenförden - Feuerwehrhaus, Neu Wandrumer Str. 3, 19073 Wittenförden

Anwesend sind:

Bürgermeister
Herr Matthias Eberhardt
2. Stellv. Bürgermeister
Frau Jutta Krause
1. Stellv. Bürgermeister
Herr Detlef Wessels
Gemeindevertreter/in
Frau Anja Ende
Herr Bernd-Dieter Giske
Herr Roland Hill
Herr Martin Keßler
Frau Michaela Pirl
Frau Christine Seeh
Frau Sabine Vehlow
Frau Ingrid Weiß
Schriftführer
Tanja Bachmann
Weitere Teilnehmer
Herr Ronald Mahnel

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter/in
Herr Wolfgang Dörsch
Herr Roland Vick

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2022
4 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses
5 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
6 Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass

7 Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg„ der Gemeinde Wittenförden
Hier: Vertrag über die Reservierung und den Erwerb von Waldpunkten
Vorlage: 2022/WIT/668

8 Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Wohnpark am Triftweg" der Gemeinde Wittenförden
hier: Abwägungsbeschluss
Vorlage: 2022/WIT/672

9 Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Wohnpark am Triftweg" der Gemeinde Wittenförden
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 2022/WIT/673

10 Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2023 für die Beschaffung eines Hydraulischen Rettungsgerätes für die Freiwillige Feuerwehr Wittenförden
Vorlage: 2022/WIT/670

11 Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Wittenförden
Vorlage: 2022/WIT/674

12 Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Bürgermeister Herr Eberhardt eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 11 von 13 Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung fest.

zu 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor.
Die Tagesordnung wird einstimmig mit 11 von 11 Ja-Stimmen bestätigt.

zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 24.10.2022**
Die Sitzungsniederschrift vom 24.10.2022 wird mit 11 von 11 Ja-Stimmen bestätigt.

zu 4 **Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung und des Hauptausschusses**
Herr Eberhardt informiert über folgende Themen:

- der Fördermittelbescheid für den Neubau der Kita in Höhe von 750.000 € wurde erteilt. Eine feierliche Übergabe des Bescheides ist geplant, jedoch noch ausstehend.
- Der Abriss des alten Kitagebäudes beginnt im April 2023, derzeit wird die Leistungsbeschreibung gefertigt
- Der „offene Adventskalender“ ist derzeit wieder in Gange und wird gut angenommen
- Die Weihnachtsfeier der Senioren ist bereits erfolgt und wurde von den Einwohner/Innen sehr gut angenommen.
- Der diesjährige Nikolaus-Umzug war sehr gut organisiert. Herr Eberhardt bedankt sich hierfür bei der freiwilligen Feuerwehr Wittenförden.
- Die Planzahlen für die Haushaltserstellung 2023 sollen bis Ende 01/2023 vorliegen. Die Zurverfügungstellung der Steuerzahlen durch das Amt war dieses Jahr schwierig (auf Grund der Vorbereitung für die geplante Umsatzsteuerpflicht)
- Die geplante Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2023 wurde um weitere 2 Jahre zurückgestellt auf den 01.01.2025

zu 5 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

zu 6 **Anfragen der Gemeindevertreter aus aktuellem Anlass**

Frau Krause, als Anwohnerin des Katerstegs, erfragt, ob die Anwohner die Straßenreinigung selbst übernehmen müssen. Hintergrund der Anfrage ist, dass die Straße stark vereist war, so dass keine Müllabfuhr erfolgen konnte und auch kein Paketdienst die Straße befahren hat. Herr Eberhardt verweist auf die Streu- und Räumpflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke, welche in einer Satzung von 1994 beschlossen wurde. Hierin ist festgelegt, dass die Anwohner die Straße bis zur Straßenmitte räumen müssen. Als Ausnahme nennt Herr Eberhardt jene Straßen, welche von dem Linienbus befahren werden sowie die Zubringerstraßen zur Kita und Schule. Diese Straßen werden durch einen externen Dienstleister im Auftrag der Gemeinde geräumt.

zu 7 **Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg„ der Gemeinde Wittenförden**
Hier: Vertrag über die Reservierung und den Erwerb von Waldpunkten
Vorlage: 2022/WIT/668

Herr Eberhardt übergibt das Wort an Herrn Mahnel vom Planungsbüro Mahnel.

Herr Mahnel trägt die Stellungnahme der Forstbehörde vor und äußert seine Bedenken zum Erwerb der angebotenen Waldpunkte, da diese als Ökopunkte ausgewiesen sind.
Herr Mahnel rät von der Beschlussfassung ab und unterbreitet den Vorschlag, nochmals mit der Forstbehörde über die Waldpunkte zu sprechen, um sicherzustellen, dass mit dem Erwerb der Punkte sowohl der Waldausgleich, als auch der naturschutzfachliche Ausgleich abgedeckt ist.

Ein anwesender Bürger möchte sich zu diesem TOP äußern, die Gemeindevertretung stimmt hierüber ab und lehnt die Wortmeldung des Bürgers mit 7 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen ab.

Herr Eberhardt lässt die Gemeindevertretung abstimmen, ob der TOP von der Tagesordnung genommen werden soll. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit 11 von 11 Ja-Stimmen, den TOP zu vertagen und von der Tagesordnung zu streichen.

zu 8 **Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Wohnpark am Triftweg" der Gemeinde Wittenförden**
hier: Abwägungsbeschluss
Vorlage: 2022/WIT/672

Nach regem Austausch mit Herrn Mahnel einigt sich die Gemeindevertretung darauf, die „Maßnahmen zum Biotopschutz“ (Anlage Teil B, III, Pkt. 2.3) dahingehend zu verändern, dass anstelle eines Zaunes die vom Naturschutzbund geforderte Baumhecke als Abgrenzung gepflanzt wird.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Wittenförden hat das Beteiligungsverfahren für die Behörden und TÖB im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird im Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Die Nachweise werden im Beteiligungsverfahren erbracht.
Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig in der Zeit vom 11. März 2019 bis 15. April 2019, die Behörden und TÖB wurden durch Beteiligung mit Anschreiben vom 21.03.2019 am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen ist erfolgt.

Die Öffentlichkeit wurde mit den Entwürfen der Planzeichnung, der Begründung und den zugehörigen Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12. Januar 2021 bis zum 26. Februar 2021, die Behörden und TÖB wurden durch Beteiligung mit Anschreiben vom 18.01.2021, ebenso die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen in der Entwurfsphase ist erfolgt.

Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde nachgewiesen.

Mit der verkehrlichen Anbindung fanden Abstimmungen und Erörterungen mit den zuständigen Behörden und Stellen statt. Nunmehr ist eine verkehrliche Anbindung als zusätzliche und neue verkehrliche Anbindung über eine Anbindung an den Hofweg und dann an die Dorfstraße vorgesehen. Hier befindet sich die Hauptzufahrt, um den Triftweg entsprechend zu entlasten. Die Zustimmung der Behörde hierfür liegt vor. Im Rahmen der technischen Planung wird der Sachverhalt beachtet. In den textlichen Festsetzungen werden die Stellplätze je Grundstück mit 2 Stellplätzen je Wohneinheit festgelegt. Der Löschwasserbedarf kann abgesichert werden. Im Zuge der Planung wurden die entsprechenden Höhenbezugspunkte festgelegt. Hinsichtlich der Geruchssituation sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, weil mittlerweile der Bebauungsplan Nr. 16 für Wohnbebauung anstelle der landwirtschaftlichen Anlagen aufgestellt wird. Die Ausgleichs- und Ersatzanforderungen wurden im Laufe des Verfahrens mit dem Entwurf erneut abgestimmt. Dies hat keine Auswirkungen auf das Konzept für den Bebauungsplan.

Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung werden beachtet. Der Standort des vorhandenen Abwasserpumpwerkes wird gemäß Vermessung berücksichtigt und in Vereinbarung mit den neuen Planungszielen gebracht. Der öffentliche Bereich an Verkehr im Bereich an der Dorfstraße wird nicht weiter behandelt. Für die Gemeinde ist maßgeblich, dass der Stellplatzbedarf innerhalb des Gebietes hinreichend abgedeckt wird und im Bereich des Plangebietes ergeben sich entsprechende Möglichkeiten.

Die Flächen im Bereich des Triftweges sind für zukünftige Inanspruchnahme von Flächen und Ausbaumaßnahmen weiterhin dargestellt und festgesetzt. Bauliche Maßnahmen wären hier nur im Zusammenhang mit der Hausgruppe erforderlich. Im Bereich am Teich bleibt ein Wendebereich, der nicht gesondert ausgebaut werden soll; als Schotterrasenbereich verbleiben soll.

Die Löschwasserzisterne wurde nach Vorgabe der technischen Planung entsprechend ergänzt. Parallel zum Aufstellungsverfahren für den Bauleitplan wurde die wasserrechtliche Genehmigung zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses eingeholt. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist gesichert.

Im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Anforderungen haben sich Änderungen im Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

Während ursprünglich die Regelung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Naturschutzes vorgesehen war, hat sich im Verfahren ergeben, dass die Forstbehörde Belange geltend gemacht hat und Voraussetzung für die Bauleitplanung die Waldumwandlung auf Teilflächen erforderlich wurde.

Die Inaussichtstellung der Waldumwandlung liegt vor mit Schreiben vom 27. Juli 2022. Voraussetzung ist, dass entsprechend Waldumwandlungsflächen geregelt werden. Hierzu ist durch die Gemeinde der Vertrag zur Reservierung und den Erwerb von Waldpunkten, Entwurf vorliegend vom 26.09.2022, unabdingbar abzuschließen und der erforderliche Betrag für den Erwerb zu leisten. Ohne diese Regelung ist der Plan nicht umsetzbar.

Darüber hinaus waren für einzelne Bäume Anträge auf Ausnahmegenehmigung

nach § 18 NatSchAG M-V zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung liegt mit Bescheid vom 22.11.2022 durch den Landkreis vor. Die Ersatzpflanzungen sind vorzusehen und vorzunehmen.

Des Weiteren war es erforderlich, die Ausnahmegenehmigung nach § 20 NatSchAG M-V für den Teich und die mittelbaren Beeinträchtigungen auf den Teich zu erwirken. Auch hierfür liegt die Ausnahmegenehmigung mit Bescheid vom 22.11.2022 vor. Die Auflagen sind entsprechend zu erfüllen. Das heißt maßgeblich, dass eine Abstimmung der privaten Grundstücke zum Teich durch eine Heckenpflanzung erfolgen muss.

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen macht sich die Gemeinde den Abwägungsbeschluss zu Eigen und beschließt, die Anforderungen auch in der Satzungsunterlage einzuarbeiten.

Im Zusammenhang mit der Bewertung des Vorhabens war die Synergie mit dem Bebauungsplan Nr. 16, der mittlerweile in Aufstellung ist, zu überprüfen. Im Bebauungsplan Nr. 15 allein genommen, wären im gewählten Verfahren keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, da nunmehr eine zeitgleiche Aufstellung mit dem Bebauungsplan Nr. 16 erfolgt, ist Ausgleich und Ersatz erforderlich. Hierzu vertritt die Gemeinde die Auffassung, dass mit dem Erwerb von 35.218 m² Waldökopunkten der Ausgleich sichergestellt werden kann. Der flächenhafte Eingriff und der Funktionsverlust im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 15 ergibt ein Erfordernis von 26.666,80 KFÄ. Mit dem Erwerb von 35.218 m² Waldökopunkten kann der Ausgleich erbracht werden.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planunterlagen, für die festgesetzten Planziele im Plangebiet und somit zu keiner erneuten Auslegung der Planunterlagen. Zudem ist die Gemeinde Wittenförden als Grundstückseigentümerin die alleinige Betroffene hinsichtlich der Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse. Die Begründung wird entsprechend der Abwägungsentscheidung fortgeschrieben und ergänzt.

Beschluss:

1. Der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Gemeinde Wittenförden zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel sind im Haushalt eingestellt

Anlage

Anlage 1: Abwägungsdokumentation zum Entwurf (Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag in tabellarischer Form)

Anlage 2: Ergänzende Dokumentation zur Abwägung in Vorbereitung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses zum Nachweis der Klärung der naturschutzfachlichen und forstrechtlichen Belange (bestehend aus Anlage 2.1 bis 2.6)

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der

Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 9 **Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Wohnpark am Triftweg" der Gemeinde Wittenförden**
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 2022/WIT/673

Herr Mahnel rät auch hier von einer Beschlussfassung ab. Herr Eberhardt lässt die Gemeindevertretung abstimmen, ob dieser TOP von der Tagesordnung genommen werden soll. Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig mit 11 von 11 Ja-Stimmen, den TOP von der Tagesordnung zu streichen.

Herr Mahnel vom Planungsbüro verlässt die Sitzung nach diesem TOP.

zu 10 **Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2023 für die Beschaffung eines Hydraulischen Rettungsgerätes für die Freiwillige Feuerwehr Wittenförden**
Vorlage: 2022/WIT/670

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Wittenförden beabsichtigt die Beschaffung eines neuen hydraulischen Rettungsgerätes als Ersatzbeschaffung für das vorhandene Gerät. Hintergrund ist, dass durch die feuerwehrtechnische Zentrale Hagenow mitgeteilt wurde, dass das vorhandene hydraulische Rettungsgerät nicht mehr geprüft wird, da es inzwischen 30 Jahre alt ist und nach der aktuellen Prüffrist ausgesondert werden muss. Diese endet im Mai 2023. Als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben gehört der Rettungssatz zur wichtigen Ausstattung, um u.a. auch die überörtliche technische Hilfeleistung zu gewährleisten. Die Ersatzbeschaffung dient ebenfalls dazu, das vorhandene HLF 20 DIN-gerecht auszustatten.

Die Gesamtkosten zur Anschaffung eines hydraulischen Rettungssatzes betragen ca. 35.000,00 €. Durch die Gemeinde Wittenförden ist ein Eigenanteil in Höhe von 26.750,00 € im Haushalt 2023 einzuplanen. Für die Restfinanzierung in Höhe von 8.250,00 € erfolgte mit Datum vom 21.10.2022 die elektronische Antragstellung für Fördermittel im Bereich Brandschutz beim Landkreis LUP – Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz.

Zu dem Antrag sind u.a. begründete Unterlagen einzureichen. *„Der Auszug aus dem Haushaltsplan, aus dem ersichtlich ist, dass die entsprechende Maßnahme für das beantragte Haushaltsjahr eingeplant und finanziell hinterlegt (ggf. auch per Verpflichtungsermächtigung) ist oder ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt, dass mit der nächsten Haushaltsplanung die Veranschlagung unter den Voraussetzungen des § 9 GemHVO-Doppik erfolgen wird.“*.

Da der Haushaltsplan für 2023 noch nicht vorliegt, ist somit ein Beschluss durch die Gemeindevertretung notwendig, dass mit der nächsten Haushaltsplanung die Veranschlagung der Mittel unter den Voraussetzungen des § 9 GemHVO-Doppik erfolgen wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden beschließt die Gesamtkosten für die

Maßnahme – Beschaffung eines hydraulischen Rettungsgerätes – in den Haushalt 2023 in Höhe von 35.000,- Euro aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Gesamtkosten zur Anschaffung eines hydraulischen Rettungssatzes ca. 35.000,00 €. (Eigenanteil 26.750,00 € / Förderung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim 8.250,00 €)

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: -

zu 11 **Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Wittenförden**
Vorlage: 2022/WIT/674
Frau Vehlow informiert darüber, dass bereits Nutzungsverträge für 01/2023 geschlossen wurden. Diese müssen lt. Herrn Eberhardt entsprechend nachverhandelt werden. Aufgrund der Zurückstellung der Umsatzsteuerpflicht muss bereits gezahlte Umsatzsteuer zurückerstattet werden und die Entgeltordnung aktualisiert werden.

Sach- und Rechtslage:
Die Vermietung der gemeindlichen Einrichtungen und Sportstätten, unterliegt ab 2023 voraussichtlich der Umsatzsteuerpflicht.
Daher ist es notwendig, die bisherige Entgeltordnung und die dazugehörige Nutzervereinbarung dahingehend anzupassen und um den Passus „zzgl. gesetzlich geschuldeter USt“ zu ergänzen (Siehe Entwurf anbei).
Die in der Gemeinde neu entstandenen und in der Vermietung hinzugekommenen Objekte (Sportforum, Schützenhaus) wurden erstmalig erfasst. Des Weiteren muss entschieden werden, ob eine Erhöhung der jetzigen Nutzungsentgelte aufgrund der wirtschaftlich stark gestiegenen Energiepreise erfolgen soll. Zudem bedarf es aufgrund der Praxiserfahrungen der zurückliegenden Jahre in der Vermietung der einzelnen Objekte, eindeutiger Neuregelungen im Einzelfall die ebenfalls im anliegenden Entwurf berücksichtigt sind.

Beschluss:
Die Gemeinde Wittenförden beschließt, gemäß der Sach- und Rechtslage:

1. die im Anhang befindliche Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Wittenförden.

2. Die in der Benutzungs- und Entgeltordnung neu ermittelten Entgelte.

3. Das Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltordnung ab dem 01.01.2023.

Finanzielle Auswirkungen:
Durch die Anpassung der Entgelte für die Vermietung der gemeindlichen Einrichtungen sollen die gestiegenen Energiekosten ausgeglichen werden um weiterhin eine auskömmliche Miete der Gemeindeimmobilien zu erwirtschaften.

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 13
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 11
Davon stimmberechtigt: 11
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: -
Stimmenenthaltungen: -
Ungültige Stimmen: -

zu 12 **Anfragen und Mitteilungen**
Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer